

**Verordnung
zur Bewilligung des Kredits für die kantonale Verwaltung
und die Gerichte zur Bewältigung der Auswirkungen des
Coronavirus
(COVID-19-Kreditverordnung)**

Vom 7. April 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **612.12**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006¹⁾ und § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Bewilligung des Kredits für die kantonale Verwaltung und die Gerichte zur Erledigung zusätzlicher Aufgaben bei der Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus.

§ 2 Höhe des Kredits

¹⁾ Der Regierungsrat stellt für die zusätzlichen Aufgaben der Verwaltung und Gerichte zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus ergänzend zu den im Budget 2020 eingestellten Beträgen maximal eine Million Franken zur Verfügung.

¹⁾ BGS [611.1](#)

²⁾ BGS [153.1](#)

§ 3 Verwendung des Kredits

¹ Die vom Regierungsrat zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel sind primär für die Deckung des Sachaufwands vorgesehen.

² Der zusätzlich anfallende Personalaufwand wird in der ordentlichen Rechnung 2020 der Dienststellen verbucht. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget sind zu kommentieren.

§ 4 Vollzug

¹ Für den Vollzug ist die Finanzdirektion zuständig.

² Die Finanzdirektion

- a) erlässt die erforderlichen Regelungen, insbesondere Instruktionen zur Verbuchung der «Corona»-bedingten Ausgaben und
- b) erstattet dem Regierungsrat regelmässig in geeigneter Form Bericht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. März 2020 in Kraft. Sie gilt längstens für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten.

Zug, 7. April 2020

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Stephan Schleiss

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 9. April 2020